

**Öffentliche Betrauung der Kur- und Freizeit GmbH Schmallerberger Sauerland
durch die Stadt Schmallerberg
mit der bedarfsgerechten Bereitstellung von Leistungen der Tourismusförderung**

Auf der Grundlage
des
Beschlusses der Kommission
vom 20. Dezember 2011
über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages
über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen
in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen,
die mit der Einbringung von Dienstleistungen
von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind
(Aktenzeichen K (2011) 9380 - 2012/21/EU, ABl. L 7/3 vom 11.01.2012)
- Freistellungsbeschluss -

und des

Rahmens der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen
für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)
(2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11.01.2012)

wird Folgendes verfügt:

Präambel

Die Kur- und Freizeit GmbH Schmallerberger Sauerland ist in der allgemeinen Tourismusförderung tätig und dient der Förderung und Vermarktung der Ferienregion Schmallerberg und Eslohe. Diese erfolgt durch allgemeine Information und Beratung als auch durch die Weiterentwicklung des touristischen Angebots.

Die Stadt Schmallerberg bestätigt durch diesen Beschluss die Betrauung der Kur- und Freizeit GmbH Schmallerberger Sauerland mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt es sich um wirtschaftliche Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.

Die Europäische Kommission hat in neueren Mitteilungen (Auslegungsleitlinien der Kommission zur VO 1370/2007 v. 29.03.2014) für vergleichbare Gestaltungen geäußert, dass für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung ein angemessener Ausgleich gewährt werden sollte, damit die Effizienz und Qualität der Dienste gesichert bleibt. Die Kur- und Freizeit GmbH Schmallerberger Sauerland soll ganz allgemein in die Lage versetzt werden, überhaupt in diesen Bereichen der Daseinsvorsorge tätig zu werden und diese ihr nach dem Gesellschaftszweck obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

§ 1 Gemeinwohlaufgaben

(1) Ziel der Stadt Schmallenberg ist es, den Tourismus in der Region durch Zuwendungen in diese Bereiche zu fördern, da diese Leistungen sonst gar nicht oder nicht in der notwendigen Qualität und Nachhaltigkeit erbracht werden würden.

(2) Die Tourismusförderung ist Teil der allgemeinen Wirtschaftsförderung und stellt eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse dar. Die allgemeine Tourismusförderung zählt zu den nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten des § 107 Abs. 2 GO NRW.

§ 2 Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen

(1) Die Stadt Schmallenberg betraut in Bestätigung der langjährigen Praxis die Kur- und Freizeit GmbH Schmallenberger Sauerland mit den Aufgaben der allgemeinen Tourismusförderung.

(2) Die Kur- und Freizeit GmbH Schmallenberger Sauerland hat durch Gesellschafterbeschluss dafür Sorge zu tragen, dass dieser Ratsbeschluss durch ihre Geschäftsführung vollständig umgesetzt wird.

(3) Der Betrauungsakt bestätigt den Gegenstand und den Zweck der Gesellschaftssatzung der Kur- und Freizeit GmbH Schmallenberger Sauerland: Es werden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erbracht und als solche auf Grundlage des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU betraut, um damit den Anforderungen des Europäischen Beihilferechts Rechnung zu tragen. Für die Betrauung mit gemeinwirtschaftlichen Leistungen wird zusätzlich Bezug genommen auf § 2 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag. Die dort aufgeführten gemeinwirtschaftlichen Leistungen sind Bestandteil dieser Betrauung.

(4) Soweit die Kur- und Freizeit GmbH Schmallenberger Sauerland sonstige wettbewerbliche Tätigkeiten erbringt, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen, werden diese in einer Trennungsrechnung zu den Leistungen nach § 2 Abs. 1 geführt. Ebenso werden Zuwendungen, welche die Kur- und Freizeit GmbH Schmallenberger Sauerland auf Grundlage anderer gesetzlicher Bestimmungen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erhält, in Trennungsrechnung geführt.

§ 3 Ausgleichszahlungen

(1) Zur Gewährleistung der genannten Aufgabe deckt die Stadt Schmallenberg einen sich aus der Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ergebenden Verlust in der Kur- und Freizeit GmbH Schmallenberger Sauerland ab. Unmittelbar ausgeglichen werden dabei höchstens Verluste, die für die Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erforderlich waren. Die Kostenpositionen für den Ausgleich werden im Haushalt der Stadt gemäß dem Wirtschaftsplan gesondert ausgewiesen und sind auf Grundlage des Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission und dieses Betrauungsaktes jeweils Bestandteil der Betrauung. Die eigentliche Ausgleichszahlung dient dem allgemeinen Defizitausgleich zur Förderung der im allgemeinen Interesse liegenden Tätigkeiten.

(2) Das Ausgleichsverfahren erfolgt dabei in folgender Weise: Die Kur- und Freizeit GmbH stellt auf Grundlage der mehrjährigen Finanzplanung einen Antrag für einen Bewilligungszeitraum von vier Jahren. Aus der Finanzplanung sind die Bedürfnisse eines jeden Jahres abzuleiten. Die Stadt erlässt bei positiver Prüfung auf Grundlage des Antrags entsprechend einen Bewilligungsbescheid für vier Jahre. Die Ausgleichszahlung erfolgt jeweils am Ende des Jahres auf Grundlage der erforderlichen Förderung durch Zuwendungsbescheid. Die Förderung erfolgt nach haushaltsrechtlichen Grundsätzen i.V.m. den dazu erlassenen Nebenbestimmungen. Der Bewilligungsbescheid wird mit den im Rahmen des Förderrechts üblicherweise beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen (AN-Best) versehen.

(3) Die Ausgleichszahlungen der Stadt Schmallenberg gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtungen verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital zu decken (Nettokosten). Die „Nettokosten“ sind die Differenz zwischen den im Rahmen der Trennungsrechnung und der Kostenrechnungsgrundsätze für die betrauten Bereiche ermittelten Aufwendungen und Erträge bzw. Kosten und Erlöse.

(4) Die ausgleichsfähigen Aufwendungen bemessen sich nach den zur Ausführung der gemeinwirtschaftlichen Leistung benötigten Kosten. Auf dieser Grundlage entscheidet die Stadt jährlich nach Spitzabrechnung auf Grundlage des Bewilligungsbescheids über die genaue Ausgleichshöhe.

(5) Führen unvorhersehbare Ereignisse im Bereich der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 im Laufe des Wirtschaftsjahres zu höheren als den im Haushaltsplan angesetzten Kosten, erhöhen sich die ausgleichsfähigen Kosten entsprechend, soweit sie der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung dienen.

(6) Fehlbeträge aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, dürfen nicht ausgeglichen werden. Gewinne aus solchen Dienstleistungen mindern die Ausgleichszahlungen. Die Kur- und Freizeit GmbH Schmallenberger Sauerland wird die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung in dem Lagebericht zum Jahresabschluss für das jeweils gelaufene Geschäftsjahr nachweisen.

(7) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Kur- und Freizeit GmbH Schmallenberger Sauerland auf die Ausgleichszahlung (Haushaltsvorbehalt). Die Ausgleichszahlung steht unter dem Vorbehalt, dass ein entsprechender Ansatz in den Haushaltsplan der Stadt aufgenommen wird. Der auszugleichende Betrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

§ 4

Trennungsrechnung/Überwachung

(1) Die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Erbringung der Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse werden gemäß der Transparenzrichtlinie i.V.m. Art. 6 Ziff. 9. des Freistellungsbeschlusses getrennt zu den sonstigen Bereichen i.S.d. § 2 Abs. 4 geführt. Eine Trennungsrechnung hat die Anforderungen des Art. 5 Abs. 9 Freistellungsbeschluss zu erfüllen.

(2) Die Stadt kann verlangen, dass der Nachweis der Erforderlichkeit der Ausgleichszahlungen (Überkompensationsprüfung) sowie die Trennungsrechnung von einem Wirtschaftsprüfer testiert wird.

§ 5

Verbot der Überkompensation und Rückerstattungspflichten

(1) Um sicherzustellen, dass durch die Zuwendungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen entsteht, führt die Kur- und Freizeit GmbH Schmallenberger Sauerland jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres und nach den Maßgaben des Bewilligungsbescheides gemäß § 3 Abs. 2 den Nachweis für die Verwendung der Mittel. Dies geschieht auf Grundlage des Jahresabschlusses sowie durch Darlegung der den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Rahmen der Trennungsrechnung zuzuordnenden Kosten und Einnahmen. Die Einzelheiten dazu werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

(2) Die Stadt ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen prüfen zu lassen. Der Jahresabschluss ist der Stadt zur Verfügung zu stellen.

(3) Im Falle von zu viel geleisteten Ausgleichszahlungen fordert die Stadt die Kur- und Freizeit GmbH Schmallenberger Sauerland zur Rückzahlung des überschießenden Betrags durch die GmbH an die Stadt auf. Beträgt die Überkompensierung maximal 10 % der jährlichen Ausgleichssumme, darf dieser Betrag auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode angerechnet werden.

§ 6

Vorhalten von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, gemäß Art. 8 des Freistellungsbeschlusses mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

§ 7

Geltungsdauer, Beendigung

(1) Die Betrauung der Kur- und Freizeit GmbH Schmallenberger Sauerland erfolgt für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Wirksamwerden dieses Betrauungsaktes. Ist bei Erlass des dritten Bewilligungsbescheides nach § 3 Abs. 2 der Betrauungsakt noch nicht verlängert worden, so erfolgt die Bewilligung zunächst nur für zwei Jahre. Eine wiederholte Betrauung ist zulässig.

(2) Die Betrauung endet vor Ablauf von 10 Jahren, wenn die Stadt Schmalleben die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, die Gegenstand dieser Betrauung ist, aus zwingenden Gründen (Gesetz, höchstrichterliche Rechtsprechung) nach anderen, mit dieser Betrauung unvereinbaren Rechtsvorschriften, regeln muss. Gilt dies nur für Einzelpflichten dieser Betrauung oder Teile von Einzelverpflichtungen dieser Betrauung, so gilt die Betrauung im Übrigen fort.

§ 8

Anpassungsklausel

Sollte eine Bestimmung des Betrauungsbeschlusses nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Betrauungsbeschluss eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies den Beschluss im Übrigen nicht. Die Stadt wird zur Ersetzung einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer

Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung schaffen, die soweit wie möglich dem entspricht, was gewollt war oder was nach dem Sinn und Zweck des Beschlusses gewollt worden wäre, wenn die mangelnde Rechtskonformität oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung erkannt worden wäre.

§ 9

Hinweis auf Grundlagenbeschluss, Inkrafttreten

Der Stadtrat der Stadt Schmallenberg hat in seiner Sitzung vom 03.12.2015 diesen Betrauungsakt beschlossen. Die Betrauung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch den Bürgermeister der Stadt Schmallenberg in Kraft. Die Betrauung kann vom Stadtrat jederzeit geändert oder widerrufen werden.

Schmallenberg, den 09.12.2015

Bernhard Halbe
Bürgermeister

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – (ANBest-P) –

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 VwVfG. NRW sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers
- Nr. 7 Nachweis der Verwendung
- Nr. 8 Prüfung der Verwendung
- Nr. 9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge und Spenden) und der Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.
- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalkosten oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbeschäftigte. Höhere Vergütungen als nach dem BAT oder MTL sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 1.4 Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,
 - 1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein im Haushaltsjahr zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.5 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.
- 1.6 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich - außer bei einer Festbetragsfinanzierung - die Zuwendung

- 2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,
- 2.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

3 Vergabe von Aufträgen

- 3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 EUR beträgt, sind anzuwenden:
 - 3.1.1 bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),
 - 3.1.2 bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL).
- 3.2 Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers, aufgrund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) die Abschnitte 2 ff. der VOB/A bzw. VOL/A oder die VOF anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt. Sektorenauftragsgeber, deren Maßnahmen mit einem Fördersatz von 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben oder einem höheren Betrag gefördert werden, sind verpflichtet, den Abschnitt 3 der VOB/A bzw. VOL/A anzuwenden.

4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.
- 4.2 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 EUR (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen,

- 5.1 wenn sie oder er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

- 5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6 Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis in der Form des einfachen Verwendungsnachweises (Nr. 6.6) zu führen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge, Spenden und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfängerin oder Empfänger, Einzahlerin oder Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.5 Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.
- 6.6 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht der zahlenmäßige Nachweis (Nr. 6.4) aus einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans. Auf die Vorlage der Belege (Nr. 6.5) wird verzichtet.
- 6.7 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren und sparsam Verfahren worden ist. Beim einfachen Verwendungsnachweis (Nr. 6.6) ist die Übereinstimmung der Einnahmen und Ausgaben mit den Büchern und Belegen zu bestätigen.
- 6.8 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 6.9 Darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihr oder ihm zu erbringenden Verwendungs- oder Zwischennachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7 Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern - soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind - sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 7.2 Unterhält die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 7.3 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.
- 7.4 Der Europäische Rechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen, soweit die Ausgaben ganz oder teilweise zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaft geleistet werden.

8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensgesetz (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG. NRW.) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 8.2 Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn
- 8.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2),
- 8.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 8.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zahlungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger
- 8.3.1 ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet,
- 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt oder Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§ 49 a Abs. 3 Satz 1 VwVfG. NRW.).
- 8.5 Werden ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verlangt werden (§ 49 a Absatz 4 VwVfG. NRW.). Entsprechendes gilt, wenn die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl etwaige Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber, vorgesehene eigene oder sonstige Mittel der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (Nr. 1.4).

